

Reform des Verwaltungsverfahrenrechts (Anpassung von Verordnungen aus dem Zuständigkeitsbereich der Gesundheitsdirektion)

(vom 6. Oktober 2010)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Es wird eine Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die Unfallversicherung erlassen.

II. Folgende Verordnungen werden geändert:

- a) Kantonale Tierschutzverordnung vom 11. März 1992;
- b) Verordnung über die Entschädigung der Bezirksärzte vom 12. Dezember 1963;
- c) Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Epidemiengesetzgebung vom 19. März 1975;
- d) Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege vom 15. November 1965;
- e) Verordnung zur Bundesgesetzgebung über die Schwangerschaftsberatungsstellen vom 12. Dezember 1984;
- f) Verordnung zum Bundesgesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen vom 13. Juni 2007;
- g) Kantonale Tierseuchenverordnung vom 26. Juli 2000;
- h) Verordnung über den gewerbsmässigen Viehhandel vom 2. Juli 1959.

III. Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a) Verordnung über die kantonale Familienpflege vom 15. September 1960;
- b) Beschluss des Regierungsrates über die Bezeichnung der kantonalen Meldestelle für Leistungserbringer gemäss Art. 44 Abs. 2 KVG vom 25. Juni 1996;
- c) Verordnung über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Unfallversicherung vom 7. Dezember 1983.

IV. Die neue Verordnung, die Verordnungsänderungen und die Aufhebung der Erlasse treten am 1. Januar 2011 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

V. Gegen die neue Verordnung, die Verordnungsänderungen und die Aufhebung der Erlasse kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

VI. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der neuen Verordnung, der Verordnungsänderungen, der Aufhebung der Erlasse sowie der Begründung im Amtsblatt.

VII. Die Gesundheitsdirektion wird beauftragt, die geänderte Kantonale Tierschutzverordnung nach Eintritt der Rechtskraft dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement zur Kenntnis zu bringen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Hollenstein

Der Staatsschreiber:
Husi

Kantonale Tierschutzverordnung **(Änderung vom 6. Oktober 2010)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Kantonale Tierschutzverordnung vom 11. März 1992 wird wie folgt geändert:

Titel:

Kantonale Tierschutzverordnung (KTSchV)

§ 1. Der Vollzug der Tierschutzgesetzgebung obliegt dem Veterinär- Zuständigkeit
näramt, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt
ist.

Abs. 2 wird aufgehoben.

**Verordnung
über die Entschädigung der Bezirksärzte
(Änderung vom 6. Oktober 2010)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Entschädigung der Bezirksärzte vom 12. Dezember 1963 wird wie folgt geändert:

Titel:

**Verordnung
über die Entschädigung der Bezirksärztinnen
und Bezirksärzte (VEB)**

Arten der Entschädigung

§ 1. ¹ Die Bezirksärztinnen und Bezirksärzte und ihre Stellvertretungen beziehen jährlich Wartegelder sowie Entschädigungen für die einzelnen Verrichtungen.

² Die für besondere Aufgaben im ganzen Kanton eingesetzten ausserordentlichen Bezirksärztinnen und Bezirksärzte werden lediglich für die einzelnen Verrichtungen entschädigt.

³ Den von der Bezirksärztin oder vom Bezirksarzt Zürich zugezogenen ausserordentlichen Stellvertretungen für den polizeiärztlichen Dienst werden Fr. 400 je Dienstwoche ausgerichtet. Satz 2 unverändert.

Entschädigungen für einzelne Verrichtungen

§ 3. Abs. 1 unverändert.

² Handelt die Bezirksärztin oder der Bezirksarzt auf Verlangen von Behörden oder Privaten, stellt sie oder er ihnen Rechnung.

³ In den übrigen Fällen legt der Kantonsärztliche Dienst die Höhe der Entschädigung fest.

§ 4 wird aufgehoben.

Kurse und Tagungen

§ 5. ¹ Für die Teilnahme an amtsärztlichen Fortbildungskursen und Tagungen kann der Kantonsärztliche Dienst ein Taggeld bis zu Fr. 270 für den halben und Fr. 400 für den ganzen Tag ausrichten. Er kann auch die Kurs- und Tagungskosten vergüten.

² Ausserdem werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Fahrkosten nach den für die oberen kantonalen Angestellten geltenden Bestimmungen ersetzt.

§ 7. Gegen die Festsetzung der Entschädigungen kann Rekurs Rekurs nach §§ 19 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 bei der Gesundheitsdirektion erhoben werden.

**Vollzugsverordnung
zur eidgenössischen Epidemiengesetzgebung
(Änderung vom 6. Oktober 2010)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Epidemiengesetzgebung vom 19. März 1975 wird wie folgt geändert:

Titel:

**Vollzugsverordnung
zur eidgenössischen Epidemiengesetzgebung (VV EpiG)**

In folgender Bestimmung wird der Ausdruck «Direktion des Gesundheitswesens» durch den Ausdruck «Gesundheitsdirektion» ersetzt: § 18.

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Bundesamt für Gesundheitswesen» durch den Ausdruck «Bundesamt für Gesundheit» ersetzt: § 3 Abs. 1 und § 4.

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Direktion des Gesundheitswesens» durch den Ausdruck «Kantonsärztlicher Dienst» ersetzt: § 6 Abs. 3, § 11 Abs. 1 und § 23. In § 23 wird das dieser Änderung folgende Pronomen «Sie» durch «Er» ersetzt.

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Kantonsarzt» durch den Ausdruck «Kantonsärztlicher Dienst» ersetzt: § 3 Abs. 1, § 4, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 9, § 15 Abs. 1 und § 35.

Zuständigkeit

§ 1. ¹ Der Kantonsärztliche Dienst vollzieht die eidgenössische Epidemiengesetzgebung, soweit diese oder die vorliegende Verordnung keine anderen Vollzugsorgane bezeichnet. Die Heilmittelversorgung obliegt der Kantonsapotheke.

² Der Kantonsärztliche Dienst kann die Befugnisse der Bezirksärzte unmittelbar ausüben.

Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 5. ¹ Zuhanden der Ärzte und Spitäler führt das Institut für Medizinische Mikrobiologie der Universität Zürich bakteriologische, mykologische und serologische, das Institut für Medizinische Virologie der Universität Zürich virologische und serologische Untersuchungen durch.

Zuständige
Institute und
Kostenfolge

Abs. 2 unverändert.

³ Der Kantonsärztliche Dienst kann auch andere Institutionen als Untersuchungsstelle bezeichnen.

§ 17. Gesunden Personen, die infolge von Anordnungen des Bezirksarztes oder des Kantonsärztlichen Dienstes einen Erwerbsausfall erleiden, kann die Gemeinde eine Entschädigung ausrichten.

Entschädigung
gesunder
Personen für
Erwerbsausfall

§ 24. ¹ Die Fürsorge für Tuberkulosekranke wird der kantonalen Lungenliga übertragen.

Fürsorge und
Prävention
der Weiter-
verbreitung

² Die kantonale Lungenliga trifft alle ohne Zwang durchführbaren Massnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung der Tuberkulose.

§ 27. Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Schul- und
Anstaltsärzte

§ 28. ¹ Die leitenden Organe von Schulen und Anstalten sorgen für den Vollzug der vorgeschriebenen Massnahmen und ordnen nötigenfalls die erforderlichen Kontroll- und Zwangsmassnahmen an.

Vollzugsorgane

² Bei privaten Schulen und Anstalten stehen diese Aufgaben und Befugnisse der örtlichen Gesundheitsbehörde zu. Sie können mit Genehmigung des Volksschulamtes bzw. des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes einer anderen Amtsstelle übertragen werden.

Abs. 3 unverändert.

§§ 33 und 34 werden aufgehoben.

§ 36. Gegen Anordnungen der Bezirksärzte und ihrer Stellvertreter kann bei der Gesundheitsdirektion Rekurs erhoben werden.

Rekurs

Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege

(Änderung vom 6. Oktober 2010)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege vom 15. November 1965 wird wie folgt geändert:

Titel:

Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege (VSVZ)

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Staat» durch den Ausdruck «Kanton» ersetzt: § 22 und § 28 Abs. 1.

In folgender Bestimmung wird der Ausdruck «Regierungsrat» durch den Ausdruck «Gesundheitsdirektion» ersetzt: § 34 Abs. 1.

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «die Direktionen des Gesundheits- und des Erziehungswesens» durch den Ausdruck «die Gesundheitsdirektion und die Bildungsdirektion» ersetzt: § 1 Abs. 2 und § 5 Abs. 2.

In folgender Bestimmung wird der Ausdruck «die zuständigen Direktionen des Regierungsrates» durch den Ausdruck «die Gesundheitsdirektion und die Bildungsdirektion» ersetzt: § 3.

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Direktion des Gesundheitswesens» durch den Ausdruck «Gesundheitsdirektion» ersetzt: § 33 Abs. 1, § 34 Abs. 2, § 35 und § 40 (Marginalie und einziger Absatz).

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Direktion des Gesundheitswesens» durch den Ausdruck «Kantonszahnärztlicher Dienst» ersetzt: § 28 Abs. 2, § 29 Abs. 1, § 30 Abs. 1 und 3 und § 39 Abs. 2.

§ 37. Abs. 1 unverändert.

² Die Gemeinden können mit Genehmigung des Kantonszahnärztlichen Dienstes abweichende Anordnungen treffen.

§ 41. ¹ Der Kantonszahnärztliche Dienst führt die Aufsicht über die Durchführung der Zahnpflege und berät die Gemeinden und die von ihnen zugezogenen Zahnärzte. Die Gemeinden haben ihm auf Verlangen Bericht zu erstatten.

Aufsichts-
und Kontroll-
befugnisse

² Der Gesundheitsdirektion sind zur Berechnung der Staatsbeiträge die verlangten Auskünfte zu erteilen und Einsicht in alle zur Kontrolle erforderlichen Belege und Aufzeichnungen zu gewähren.

Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die Unfallversicherung (VV UVG)

(vom 6. Oktober 2010)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Art. 80 und 86 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG) sowie Art. 54, 106 und 107 der Verordnung vom 20. Dezember 1982 über die Unfallversicherung (UVV),

beschliesst:

- Zuständigkeiten
- a. Gesundheitsdirektion
- b. Sozialversicherungsanstalt
- c. Amt für Wirtschaft und Arbeit
- d. Finanzdirektion
- Ermittlung des Unfallherganges
- § 1. Die Gesundheitsdirektion sorgt für den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Unfallversicherung, soweit er dem Kanton obliegt und nicht eine andere Stelle zuständig ist.
- § 2. ¹ Die Sozialversicherungsanstalt klärt die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber periodisch über die Versicherungspflicht auf.
² Sie überwacht die Einhaltung der Versicherungspflicht und meldet der Ersatzkasse und der SUVA die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, deren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer noch von keinem Versicherer erfasst sind.
³ Der Kanton ersetzt der Sozialversicherungsanstalt die Aufwendungen.
- § 3. Werden durch die Missachtung von Sicherheitsvorschriften das Leben oder die Gesundheit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern schwer gefährdet, trifft das Amt für Wirtschaft und Arbeit die notwendigen Zwangsmassnahmen.
- § 4. Die Finanzdirektion sorgt für die Versicherung des kantonalen Personals.
- § 5. Die Behörden von Kanton und Gemeinden helfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit dem Versicherer bei der Ermittlung des Unfallherganges und erteilen die erforderlichen Auskünfte.

Verordnung zur Bundesgesetzgebung über die Schwangerschaftsberatungsstellen

(Änderung vom 6. Oktober 2010)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung zur Bundesgesetzgebung über die Schwangerschaftsberatungsstellen vom 12. Dezember 1984 wird wie folgt geändert:

§ 7. Der Kantonsärztliche Dienst kann auf Gesuch hin weitere private und öffentliche Schwangerschaftsberatungsstellen anerkennen, sofern sie über die notwendigen ärztlichen und sozialen Dienste verfügen. An deren Kosten werden in der Regel keine Staatsbeiträge gewährt.

§ 8. Die Schwangerschaftsberatungsstellen erstatten dem Kantonsärztlichen Dienst jährlich Bericht über Organisation, personelle Zusammensetzung und Tätigkeit.

Verordnung zum Bundesgesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen

(Änderung vom 6. Oktober 2010)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung zum Bundesgesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen vom 13. Juni 2007 wird wie folgt geändert:

Informations-
und Beratungs-
stellen

§ 1. Abs. 1 unverändert.

² Der Kantonsärztliche Dienst kann weitere Institutionen als Informations- und Beratungsstellen anerkennen, wenn diese die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Kostenregelung

§ 2. Abs. 1 unverändert.

² An die Kosten der weiteren Informations- und Beratungsstellen können Subventionen geleistet werden.

Veröffent-
lichung

§ 3. Der Kantonsärztliche Dienst veröffentlicht im Amtsblatt:
lit. a und b unverändert.

Kantonale Tierseuchenverordnung **(Änderung vom 6. Oktober 2010)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Kantonale Tierseuchenverordnung vom 26. Juli 2000 wird wie folgt geändert:

Titel:

Kantonale Tierseuchenverordnung (KTSV)

§ 1. Das Veterinäramt vollzieht unter Mithilfe der Vollzugsorgane die Tierseuchengesetzgebung. Zuständigkeit

§ 2. Abs. 1 unverändert.

Vollzugsorgane

² Das Veterinäramt kann den Bezirkstierärztinnen und -tierärzten, den Bieneninspektorinnen und -inspektoren sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern Weisungen erteilen und sie zur Weiterbildung verpflichten.

§ 3. Abs. 1 wird aufgehoben.

Wahl

Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 1 und 2.

§ 4 wird aufgehoben.

**Verordnung
über den gewerbsmässigen Viehhandel
(Änderung vom 6. Oktober 2010)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über den gewerbsmässigen Viehhandel vom 2. Juli 1959 wird wie folgt geändert:

Titel:

**Verordnung
über den gewerbsmässigen Viehhandel (VgVH)**

In §§ 1, 9 Abs. 2 und 10 Abs. 1 wird der Ausdruck «kantonalen» gestrichen.

§ 14. Abs. 1 unverändert.

² Der Vollzug obliegt dem Veterinäramt.

**Verordnung
über die kantonale Familienpflege
Beschluss des Regierungsrates
über die Bezeichnung der kantonalen Meldestelle
für Leistungserbringer gemäss Art. 44 Abs. 2 KVG**

**Verordnung
über den Vollzug der Bundesgesetzgebung
über die Unfallversicherung**

(Aufhebung vom 6. Oktober 2010)

Der Regierungsrat beschliesst:

Folgende Erlasse werden auf den 1. Januar 2011 aufgehoben:

- a. Verordnung über die kantonale Familienpflege vom 15. September 1960,
- b. Beschluss des Regierungsrates über die Bezeichnung der kantonalen Meldestelle für Leistungserbringer gemäss Art. 44 Abs. 2 KVG vom 25. Juni 1996,
- c. Verordnung über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Unfallversicherung vom 7. Dezember 1983.

Begründung

A. Ausgangslage

Mit dem am 1. Juli 2010 in Kraft getretenen Gesetz über die Anpassung des kantonalen Verwaltungsverfahrensrechts (Vorlage 4600) wurden die kantonalen Gesetze an die Vorgaben des übergeordneten Rechts angepasst, namentlich an die Rechtsweggarantie gemäss Art. 29a der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101), an die Vorinstanzenregelung gemäss Art. 86–88 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110) und an Art. 77 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101). Überdies wurde mit dem Erlass der Grundsatz umgesetzt, dass erstinstanzliche Anordnungen auf Amtsstufe zu ergehen haben. Nur bei wichtigen bzw. bei sehr wichtigen Geschäften soll erstinstanzlich die Direktion oder der Regierungsrat entscheiden. Damit soll insbesondere der Regierungsrat von seiner Rechtsprechungsfunktion entlastet werden. Die Gliederung der Direktionen des Regierungsrates ergibt sich aus Anhang 2 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR; LS 172.11); die Entscheidungsbefugnisse der Verwaltungseinheiten mit selbstständiger Entscheidungskompetenz sind sodann in Anhang 3 aufgeführt. Soweit die Grundsätze der Vorlage 4600 Anpassungen in den Anhängen zur VOG RR erforderlich machten, hat diese der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 831/2010 bereits vorgenommen. Auch diese Verordnungsänderung ist am 1. Juli 2010 in Kraft getreten.

Soweit nicht ohnehin Totalrevisionen in Vorbereitung stehen (z.B. Tierseuchenverordnung), sollen nun in einem weiteren Schritt die Sachverordnungen aus dem Zuständigkeitsbereich der Gesundheitsdirektion an die Vorgaben der Vorlage 4600 angepasst und mit den neuen Zuständigkeitsregelungen der VOG RR in Übereinstimmung gebracht werden. Dabei ist oft lediglich die Bezeichnung Gesundheitsdirektion durch die Bezeichnung des neu erstinstanzlich im eigenen Namen verfügenden Amtes bzw. der neu erstinstanzlich im eigenen Namen verfügenden Amtsstelle mit eigener Entscheidungsbefugnis zu ersetzen. Wo es sinnvoll erscheint, wird die Gelegenheit genutzt, weitere redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Auch bei der Verordnung über die nichtärztlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (LS 811.61) sind gewisse Anpassungen an die Vorlage 4600 erforderlich; da diese Änderungen der Genehmigungspflicht durch den Kantonsrat unterstehen, sind sie Gegenstand eines gesonderten Regierungsratsbeschlusses.

B. Erläuterungen zu den einzelnen Erlassen

1. Kantonale Tierschutzverordnung (LS 554.11)

Der Titel ist neu mit einer Abkürzung zu ergänzen (KTSchV).

Entsprechend dem Grundsatz, dass erstinstanzliche Anordnungen durch Verwaltungseinheiten unterhalb der Stufe Direktion zu ergehen haben, und in Übereinstimmung mit der geänderten Zuständigkeitsregelung gemäss Anhang 3 Ziff. 5.1 VOG RR (erstinstanzliche Entscheidkompetenz des Veterinäramtes [Veta] im gesamten Aufgabebereich) ist die Zuständigkeitsordnung in § 1 zu bereinigen. Die gemäss bisherigem Wortlaut geltende Einschränkung der Zuständigkeit auf Vollzugsmassnahmen ist nicht sachgerecht; in Abs. 1 soll vielmehr eine umfassende Vollzugskompetenz des Veta festgelegt werden. Abs. 2 ist sodann ersatzlos aufzuheben, weil die Ausbildung von Jagdhunden in § 29 Abs. 3 und 4 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über Jagd und Vogelschutz vom 5. November 1975 (Jagdverordnung; LS 922.11) geregelt ist.

Die Verordnungsänderung ist gemäss Art. 42 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 (TSchG; SR 455) dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement mitzuteilen.

2. Verordnung über die Entschädigung der Bezirksärzte (LS 810.11)

Der Titel ist neu mit einer Abkürzung zu ergänzen (VEB). In der ganzen Verordnung soll die sprachliche Gleichbehandlung umgesetzt werden.

Bei der Änderung von § 1 Abs. 2 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung. Mit der neuen Formulierung wird klar, dass es sich bei den in Abs. 2 genannten Entschädigungsberechtigten, die bisher nicht sehr aussagekräftig als ausserordentliche Adjunkte bezeichnet wurden, um ausserordentliche Bezirksärztinnen und -ärzte für besondere Aufgaben im ganzen Kantonsgebiet handelt (z. B. Ernennung der Infektiologen des Universitätsspitals Zürich als ausserordentliche Bezirksärzte zur ausschliesslichen Erfüllung der in den §§ 13, 14 und 16 der Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Epidemiengesetzgebung genannten Aufgaben im ganzen Kanton). Dies im Unterschied zu den ordentlichen Bezirksärztinnen und -ärzten, welche die ihnen von der Gesetzgebung und von der Gesundheitsdirektion übertragenen Aufgaben in den jeweiligen Bezirken erfüllen.

§ 4 äusserte sich in seiner bisherigen Fassung lediglich dazu, wer die Entschädigung zahlen muss. Wer die Entschädigung festlegt, wurde demgegenüber nicht ausdrücklich gesagt. Die bisherigen §§ 3 und 4 sollen zu einem neuen § 3 zusammengefasst werden. Im neuen Abs. 2 von § 3 wird nun ausdrücklich festgehalten, dass in den Fällen, in de-

nen die Bezirksärztin oder der Bezirksarzt auf Verlangen von Behörden oder Privaten tätig wird, sie oder er diesen Rechnung stellt (womit auch zum Ausdruck gebracht wird, dass die Rechnung der Bezirksärztin oder des Bezirksarztes Anfechtungsobjekt und die Rechnungsempfängerin bzw. der Rechnungsempfänger aktiv legitimiert ist). In den übrigen Fällen legt gemäss dem neuen Abs. 3 der Kantonsärztliche Dienst (KAD) die Höhe der Entschädigung fest, wobei dessen Entscheid durch die Bezirksärztin oder den Bezirksarzt angefochten werden kann.

Auch bei § 5 Abs. 1 ist die neue Zuständigkeitsregelung nachzuführen. Sodann ist in Abs. 2 die Bezeichnung «Beamte» durch «Angestellte» zu ersetzen.

Grundsätzlich ergäben sich je nachdem, ob die Rechnungsstellung der Bezirksärztin oder des Bezirksarztes bzw. die Festsetzung des Kantonsärztlichen Dienstes Anfechtungsobjekt ist, unterschiedliche erstinstanzliche Rechtsmittelinstanzen. Um dies zu vermeiden und eine einheitliche Praxis zu gewährleisten, sieht § 7 Satz 1 die Gesundheitsdirektion als einzige Rekursinstanz vor. Diese Ausnahme von den ordentlichen Zuständigkeiten ist weiterhin sinnvoll. Hingegen ist Satz 2 von § 7 aufzuheben, da die Möglichkeit der Änderung des angefochtenen Entscheids zuungunsten der Rekurrenten bereits in § 27 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG; LS 175.2) enthalten ist.

3. Verordnung über die kantonale Familienpflege (LS 813.24)

Die Verordnung beruht ursprünglich auf § 53 des Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 4. November 1962 (aGesG), der nicht mehr Eingang ins Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007 (GesG; LS 810.1) gefunden hat. Die Betreuung von Personen mit Gemütsleiden hat sich stark verändert und entwickelt. Sie wird heute gestützt auf moderne Versorgungskonzepte unter anderem durch verschiedene ambulante oder teilstationäre psychiatrische Einrichtungen und durch Wohnheime gewährleistet, deren Tätigkeit sich auf andere Rechtsgrundlagen stützt. Die Verordnung ist ersatzlos aufzuheben.

4. Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Epidemiengesetzgebung (LS 818.11)

Der Titel ist neu mit einer Abkürzung zu ergänzen (VV EpiG).

Die eidgenössische Epidemiengesetzgebung weist «dem Kantonsarzt» verschiedentlich Vollzugsaufgaben zu. Dabei werden zum Teil ausdrücklich ärztliche Kenntnisse vorausgesetzt, was dafür spricht, dass dort tatsächlich die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt als Per-

son gemeint ist (vgl. z.B. Art. 12 Abs. 1 Epidemien-gesetz; SR 818.101); teils steht aber der Begriff «Kantonsarzt» auch für die zuständige Amtsstelle als Ganzes (vgl. z.B. Art. 19 Abs. 2 Bundesgesetz betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose; SR 818.102). In der VV EpiG soll neu die Bezeichnung «Kantonsarzt» allgemein durch «Kantonsärztlicher Dienst» ersetzt werden. Sofern das Bundesrecht gewisse Aufgaben der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt ad personam überträgt, lässt der Vorbehalt von § 1 Abs. 1 Satz 1 am Ende hierfür Raum.

Im bisherigen § 1 fand sich eine eher umständliche Regelung der Vollzugszuständigkeiten. Diese lässt sich vereinfachen, indem als Grundsatz die allgemeine Zuständigkeit des KAD bestimmt wird, soweit die eidgenössische Gesetzgebung oder die VV EpiG nicht andere Vollzugsstellen bezeichnet. Mit einem neuen zweiten Satz in Abs. 1 von § 1 ist allerdings klarzustellen, dass die Heilmittelversorgung der Kantonsapotheke obliegt. Das bisherige Recht enthält in den §§ 33 und 34 weitere Zuständigkeitsregelungen. Der Inhalt des bisherigen § 33, wonach der KAD die Befugnisse der Bezirksärztinnen und -ärzte unmittelbar ausüben kann, wird neu zum Abs. 2 von § 1. Die Regelung von § 34, wonach die Befugnisse der Kantonsärztin oder des Kantonsarztes und der Bezirksärztinnen und -ärzte auch ihren Stellvertretungen zustehen, ist eine Selbstverständlichkeit, weshalb die entsprechende Bestimmung ersatzlos zu streichen ist.

Sodann ist § 27 Abs. 2, der unter dem Titel Massnahmen gegen die Tuberkulose Musterverträge für das Dienstverhältnis zwischen Schulgemeinden und Schulärztinnen und -ärzten vorsieht, aufzuheben. Bereits seit Jahren besteht ein allgemeiner Mustervertrag für das Dienstverhältnis der Schulärztinnen und -ärzte; ein besonderer Mustervertrag nur bezogen auf die Tuberkulose ist nicht sinnvoll.

Im Sinne des Grundsatzes der erstinstanzlichen Anordnungen auf Amtsstufe wird in § 28 die Direktion des Erziehungswesens durch das Volksschulamt sowie das Mittelschul- und Berufsbildungsamt ersetzt.

§ 36, 1. Spiegelstrich, bezeichnete bisher die Statthalterämter als Rekursinstanzen gegen Anordnungen der örtlichen Gesundheitsbehörden. Diese Regelung widerspricht dem neuen § 19b Abs. 2 lit. c und d VRG, wonach Anordnungen der kommunalen Behörden lediglich in den Bereichen Ortspolizei, Strassenwesen und Feuerwehresen an die Statthalterämter und im Übrigen an die Bezirksräte weiterzuziehen sind; sie ist deshalb ersatzlos aufzuheben. Die in den folgenden Spiegelstrichen bezeichneten Rechtsmittelinstanzen entsprechen dem Regelinstanzenzug nach VRG. Eine ausdrückliche Regelung rechtfertigt sich einzig bezüglich der Bezirksärztinnen und -ärzte, deren Bezeichnung für eine analoge Anwendung von § 19b Abs. 2 lit. a Ziff. 3 VRG und damit für einen Weiterzug an den Regierungsrat sprechen könnte.

Nachdem die Bezirksärztinnen und -ärzte aber gemäss § 60 GesG durch die Gesundheitsdirektion gewählt werden, ist diese als zuständig zu erklären.

Die übrigen Änderungen sind rein redaktioneller Art.

5. Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege (LS 818.22)

Der Titel ist neu mit einer Abkürzung zu ergänzen (VSVZ).

Im Sinne des Grundsatzes der erstinstanzlichen Anordnungen auf Amtsstufe wird in der VSVZ an verschiedenen Stellen «Direktion des Gesundheitswesens» durch «Kantonszahnärztlicher Dienst» (KZD) ersetzt. Soweit es um die Anordnung von Massnahmen geht, die sowohl die Gesundheitsdirektion als auch die Bildungsdirektion (im gegenseitigen Einvernehmen) anordnen können (§§ 1, 3 und 5), ist derweil die Zuständigkeit auf Direktionsstufe zu belassen. Gerade solche direktionsübergreifenden Anordnungen haben (abgesehen vom Koordinationsbedarf) oft auch politischen Charakter. Zudem können im Bereich der Bildungsdirektion verschiedene Ämter (Volksschulamt sowie Mittelschul- und Berufsbildungsamt) betroffen sein, sodass auch bildungsdirektionsintern eine Koordination unerlässlich ist. Auch dies kann am einfachsten dadurch erreicht werden, dass die Zuständigkeit auf Stufe Direktion angesiedelt bleibt.

§ 34 Abs. 1 sieht vor, dass die Gemeinden vor dem Beginn von Projektierungsarbeiten für neue Volkszahnkliniken sowohl das Raumprogramm als auch das Projekt mit Kostenvoranschlag dem Regierungsrat zur Genehmigung vorlegen müssen. Bei der Anschaffung fahrbarer Kliniken verlangt Abs. 2 eine Genehmigung durch die Gesundheitsdirektion. Neu ist für beide Fälle die Zuständigkeit der Gesundheitsdirektion vorzusehen.

§ 37 Abs. 2 regelt für die Schaffung von Zweckverbänden im Bereich der Schul- und Volkszahnpflege eine Genehmigungspflicht des Regierungsrates. Die Schaffung von Zweckverbänden ist in § 7 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 (LS 131.1) geregelt. Eine Sonderregelung in der VSVZ ist nicht erforderlich.

6. Beschluss des Regierungsrates über die Bezeichnung der kantonalen Meldestelle für Leistungserbringer gemäss Art. 44 Abs. 2 KVG (LS 832.13)

Der Beschluss ist eine Ausführungsbestimmung zu Art. 44 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) und bezeichnet die kantonale Meldestelle für Leistungserbringer, die es ablehnen, Leistungen nach KVG zu erbringen (sogenannter Ausstand von Leistungserbringern). Die Regelung wurde

1999 mit Ausnahme von Ziff. II als § 7 in das neu geschaffene Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 13. Juni 1999 (EG KVG; LS 832.01) integriert. Ziff. II konnte weggelassen werden, da sich deren Inhalt direkt aus Art. 44 KVG ergibt. Der Regierungsratsbeschluss vom 25. Juni 1996 kann damit aufgehoben werden.

7. Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die Unfallversicherung (LS 832.21)

Da bei der Verordnung über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Unfallversicherung Änderungsbedarf (weitgehend formeller Art) bei nahezu allen Bestimmungen besteht, soll diese totalrevidiert werden.

Zunächst soll der bisherige Titel der Verordnung vereinfacht und mit einer Abkürzung ergänzt werden (VV UVG).

Der bisherige Ingress ist mit Ausnahme von Art. 47 Abs. 2 UVG zu übernehmen. Diese Bestimmung wurde im Zuge der Anpassung an das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) auf den 1. Januar 2003 aufgehoben.

Die Verordnung ist sodann zur besseren Übersicht mit Marginalien zu versehen.

Im Übrigen werden die Zuständigkeiten soweit sinnvoll und möglich auf Amtsstufe angesiedelt (§ 3). Indessen lässt sich die allgemeine Zuständigkeit der Gesundheitsdirektion in § 1 nicht delegieren, und gleichermassen ist die Zuständigkeit zur Versicherung des Personals bei der Finanzdirektion zu belassen (§ 4), da das Versicherungswesen im Generalsekretariat (und nicht beim Personalamt) angesiedelt ist.

In § 2 wird die Bezeichnung Ausgleichskasse des Kantons Zürich durch die heutige Bezeichnung Sozialversicherungsanstalt ersetzt und anstelle der Bezeichnung Schweizerische Unfallversicherungsanstalt die auch in der Bundesgesetzgebung gebräuchliche Abkürzung verwendet.

8. Verordnung zur Bundesgesetzgebung über die Schwangerschaftsberatungsstellen vom 12. Dezember 1984 (LS 857.5)

Entsprechend dem Grundsatz, dass erstinstanzliche Anordnungen durch Verwaltungseinheiten unterhalb der Stufe Direktion zu ergehen haben, und in Übereinstimmung mit der geänderten Zuständigkeitsregelung gemäss Anhang 3 Ziff. 5.9 VOG RR (erstinstanzliche Entscheidkompetenz des KAD im gesamten Aufgabenbereich) ist die Zuständigkeitsordnung in § 7 zu bereinigen, sodass nunmehr der KAD zuständig ist für die Anerkennung von weiteren Schwangerschaftsberatungsstellen. Auch die jährliche Berichterstattung gemäss § 8 soll

an den KAD erfolgen. Die Zuständigkeit zur Ausrichtung von Subventionen richtet sich nach den jeweiligen Finanzkompetenzen.

9. Verordnung zum Bundesgesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen vom 13. Juni 2007 (LS 857.6)

Auch in dieser Verordnung ist der KAD als zuständige Stelle für die Anerkennung von weiteren Informations- und Beratungsstellen für pränatale Untersuchungen zu bezeichnen (§ 1). Auch die in § 3 genannten Veröffentlichungen sollen künftig durch den KAD erfolgen. Die Zuständigkeit zur Ausrichtung von Subventionen richtet sich nach den jeweiligen Finanzkompetenzen, weshalb die ausdrückliche Zuständigkeit der Direktion durch eine offenere Formulierung ersetzt wird (§ 2 Abs. 2).

10. Kantonale Tierseuchenverordnung (LS 916.22)

Der Titel ist neu mit einer Abkürzung zu ergänzen (KTSV).

Die Zuständigkeit zum Vollzug der Tierseuchengesetzgebung ist im bisherigen Recht einerseits in § 1 und andererseits in § 4 Satz 1 geregelt. Während § 1 die Gesundheitsdirektion für zuständig erklärt, erklärt § 4 das Veta für zuständig. Die Zuständigkeitsregelung ist neu in einem einzigen Paragraphen zu regeln und dabei das Veta für zuständig zu erklären (§ 1). Die Bestimmung von § 4 Satz 2 betreffend das allgemeine Weisungsrecht des Veta gegenüber den Bezirkstierärztinnen und -tierärzten sowie den Bieneninspektorinnen und -inspektoren ist inhaltlich und systematisch in § 2 Abs. 2 am richtigen Ort, wo sie mit der Bestimmung über das Weisungsrecht des Veta bezüglich Weiterbildung derselben Vollzugsorgane vereinigt werden kann.

Dass der Regierungsrat Wahlorgan der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes ist, ergibt sich bereits aus § 12 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang 1 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 27. September 1998 (LS 177.111). Das Wahlrecht des Regierungsrates bezüglich der Bezirkstierärztinnen und -tierärzte und deren Stellvertretung ist durch § 60 Abs. 4 GesG der Gesundheitsdirektion übertragen worden. § 3 Abs. 1 kann daher aufgehoben werden.

11. Verordnung über den gewerbsmässigen Viehhandel (LS 916.33)

Der Titel ist neu mit einer Abkürzung zu ergänzen (VgVh).

Auch im Bereich des gewerbsmässigen Viehhandels ist neu ausdrücklich das Veta für den Vollzug zuständig zu erklären.